

Steuerentlastungen für Unternehmen möglich



© Coloures-Pic / Adobe Stock

Nach der Änderung der Beihilfeleitlinien der EU-Kommission wird die Zollverwaltung Unternehmen, die aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind, nicht von Energie- und Stromsteuerentlastungen ausschließen.

Eine Anpassung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes, die mit Verweis auf die EU-Beihilfeleitlinien Unternehmen in Schwierigkeiten von Entlastungen ausschließen, ist aktuell nach Angaben des Bundesfinanzministeriums nicht geplant. Stattdessen wurden die Hauptzollämter angewiesen, im Sinne der [angepassten Beihilfeleitlinien der EU-Kommission](#) Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. Juni 2021 in Schwierigkeiten geraten sind und vor dem 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, nicht von Energie- und Stromsteuerentlastungen auszuschließen.

Der Zoll hat in seinem Merkblatt 1139a umfangreiche Hinweise zu der Thematik veröffentlicht. Das Merkblatt und weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Zolls](#). Der Zoll weist darauf hin, dass das Formular 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) weiterhin im bisherigen Umfang vorzulegen ist.

Weiterführende Artikel

- [Informationen des Zolls zur Gewährung von Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts](#)

Ansprechpartner

Dominik Heyer

Telefon: +49 2151 635-395

Telefax: +49 2151 635-44395

E-Mail:



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Nordwall 39
47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 23696

Ausdrucksdatum: 27.11.2021